

**Satzung zur**  
**2. Änderung der**  
**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Burkhardtsdorf**  
**(Entschädigungssatzung)**



Aufgrund des § 4 in Verbindung mit den §§ 17 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Gemeinderat Burkhardtsdorf in seiner Sitzung am 21.06.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderungsbestimmungen**

Die Satzung der Gemeinde Burkhardtsdorf über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Burkhardtsdorf (Entschädigungssatzung), öffentlich bekannt gemacht durch Abdruck im Zwönitztalkurier Nr. 7/2001 vom 20.08.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2019, öffentlich bekannt gemacht durch Abdruck im Zwönitztalkurier Nr. 1/2020 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 wird um den folgenden Absatz 7 ergänzt:

(7) Den Beschäftigten der Gemeinde Burkhardtsdorf, die in den Wahlvorständen eingesetzt waren, kann auf Antrag alternativ zu den Zahlungen gemäß der Absätze 1 bis 3 ein Freizeitausgleich in Höhe von 8 Stunden gewährt werden. Die Gewährung von Freizeitausgleich steht unter dem Vorbehalt, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burkhardtsdorf, den 22.06.2021

Spiller  
Bürgermeister



**Hinweise nach § 4 Satz 1 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. Der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.